

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Gestiegene Entsorgungskosten für Schlachtabfälle**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages und Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am  
20.02.2024 - Drs. 19/3548,  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 07.03.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut dem am 16.02.2024 erschienenen Artikel „Traditionsschlachthof vor dem Aus: Entsorgungskosten extrem gestiegen“ der *Land & Forst*<sup>1</sup> ist der Holzmindener Schlachthof mit erheblichen Kostensteigerungen für die Entsorgung seiner Schlachtabfälle konfrontiert: Mehrschrittige Preiserhöhungen der letzten Jahre haben laut besagtem Artikel in Summe zu einer Verfünffachung dieser monatlichen Kosten geführt.<sup>2</sup> Außerdem habe die Entsorgungsfirma an die Schlachtereieine Nachzahlungsforderung für den Zeitraum April 2023 bis Dezember 2023 in Höhe von 47 000 Euro gerichtet<sup>3</sup>. Diese Rechnung sei erst im Januar 2024 gestellt worden<sup>4</sup>.

Die betreffende Entsorgungsfirma habe nach eigenen Angaben bereits im Juli 2023 die zugrunde liegende aktualisierte Preisliste beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Genehmigung eingereicht<sup>5</sup>. Genehmigt worden sei sie vom LAVES laut Angabe der Entsorgungsfirma „Ende Dezember“<sup>6</sup>. Die einem Schreiben der Entsorgungsfirma an ihre Kunden beigefügte Preisliste enthält einen Zustimmungsvermerk des LAVES vom 27.12.2023<sup>7</sup>.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 obliegt als öffentliche Aufgabe grundsätzlich den kommunalen Behörden als eigene Angelegenheit (vgl. § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG). Diese Aufgabe kann gemäß § 3 Abs. 3 TierNebG unter bestimmten Voraussetzungen auf einen privaten Verarbeitungsbetrieb übertragen werden; von der Übertragungsmöglichkeit ist in Niedersachsen allgemein Gebrauch gemacht worden. In diesem Fall erhebt der Verarbeitungsbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen

<sup>1</sup> [https://www.landundforst.de/niedersachsen/hildesheimer-boerde-weserbergland/traditionsschlachthof-entsorgungskosten-extrem-gestiegen-570802?fbclid=IwAR3ArDMu3jgl-TYa68qcRetj7rufY3Kdcli\\_SiBn33Tm3QtH\\_Kdg-7JjJ42g](https://www.landundforst.de/niedersachsen/hildesheimer-boerde-weserbergland/traditionsschlachthof-entsorgungskosten-extrem-gestiegen-570802?fbclid=IwAR3ArDMu3jgl-TYa68qcRetj7rufY3Kdcli_SiBn33Tm3QtH_Kdg-7JjJ42g)

<sup>2</sup> ebenda; DeWeZet vom 10.02.2024, Seite 17

<sup>3</sup> [https://www.landundforst.de/niedersachsen/hildesheimer-boerde-weserbergland/traditionsschlachthof-entsorgungskosten-extrem-gestiegen-570802?fbclid=IwAR3ArDMu3jgl-TYa68qcRetj7rufY3Kdcli\\_SiBn33Tm3QtH\\_Kdg-7JjJ42g](https://www.landundforst.de/niedersachsen/hildesheimer-boerde-weserbergland/traditionsschlachthof-entsorgungskosten-extrem-gestiegen-570802?fbclid=IwAR3ArDMu3jgl-TYa68qcRetj7rufY3Kdcli_SiBn33Tm3QtH_Kdg-7JjJ42g)

<sup>4</sup> ebenda

<sup>5</sup> ebenda

<sup>6</sup> ebenda

<sup>7</sup> <https://alfred-dannenberg.de/beseitigung-tierischer-nebenprodukte/>

Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierNebG) für die Beseitigung ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

**1. Trifft es zu, dass das LAVES fünf Monate gebraucht hat, um die betreffende Preisliste zu genehmigen? Wenn ja, warum?**

Im Juli 2023 wurde durch den für den Holzmindener Schlachthof zuständigen Tierkörperbeseitigungsbetrieb der Antrag für die Genehmigung einer Entgeltliste für den Bereich des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover beim LAVES eingereicht. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 AG TierNebG sind die Entgelte in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu berechnen. In die Prüfung der Entgeltliste wurde durch das LAVES ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen einbezogen. Für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens wurde ein förmliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Eine Verfahrensverzögerung ergab sich aus dem Umstand, dass sich nach Abschluss des Ausschreibungszeitraums zunächst kein Unternehmen bewerben hatte und eine Angebotsabfrage durchzuführen war. Nachdem das Ergebnis der Wirtschaftsprüfung vorgelegt wurde, erfolgte die Genehmigung der Entgeltliste durch das LAVES am 27.12.2023.

**2. In welchen Ausschreibungsbezirken Niedersachsens sind welche Entsorgungsfirmen für Schlachtabfälle zuständig?**

In der aufgrund des § 2 Abs. 1 AG TierNebG erlassenen Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen (TierKBEEinzBVO) werden die Einzugsbereiche der beliehenen Unternehmen aufgeführt:

Die Gebiete der Landkreise Diepholz, Emsland, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim, Osnabrück, Schaumburg und Wolfenbüttel, das Gebiet der Region Hannover sowie die Gebiete der Städte Braunschweig, Osnabrück und Salzgitter gehören zum Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungseinrichtung in Belm-Icker (Rendac Icker GmbH & Co. KG).

Die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der Städte Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven gehören zum Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungseinrichtung in Friesoythe-Kampe (Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH).

Die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, das Gebiet der Stadt Delmenhorst sowie von dem Landkreis Cuxhaven die Gebiete der Stadt Geestland, der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt und Schiffdorf und die östlich der Oste gelegenen Gebietsteile der Samtgemeinden Hemmoor und Land Hadeln gehören zum Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungseinrichtung in Mulmshorn (Rendac Rotenburg GmbH).

Das Gebiet des Landkreises Cuxhaven mit Ausnahme der Gebiete der Stadt Geestland, der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt und Schiffdorf sowie der östlich der Oste gelegenen Gebietsteile der Samtgemeinden Hemmoor und Land Hadeln gehören zum Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungseinrichtung in Wanna-Osterwanna (Harms & Reinsch Tierkörperverwertung KG).

Die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Helmstedt und Peine sowie das Gebiet der Stadt Wolfsburg gehören zum Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungseinrichtung in Genthin-Mützel (SecAnim GmbH, Sachsen-Anhalt).

Das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim gehört zum Einzugsbereich der Tierkörperbeseitigungseinrichtung in Heek (Jean Schaap GmbH, Nordrhein-Westfalen).

**3. Wie viele Entsorgungsfirmen für Schlachtabfälle haben sich in den jeweiligen Ausschreibungsbezirken beim jeweils letzten Ausschreibungstermin beworben?**

Neben den Einzugsbereichen sind die Beseitigungseinrichtungen in Niedersachsen im Einzelnen örtlich in der TierKBEEinzBVO benannt, vgl. Frage 2. Insofern sind Ausschreibungen grundsätzlich nicht vorgesehen.